



HESSISCHER LANDTAG

19. 07. 2013

Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 27.06.2013

**betreffend Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs über
die Klage der Kommunen zu den Mindestvoraussetzungen
in Kindertagesstätten (Mindestverordnung)**

und

Antwort

**des Ministers für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigten des
Landes Hessen beim Bund**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Mit seinem Urteil vom 6. Juni 2012 (Az. P.St. 2292) hat der Hessische Staatsgerichtshof es für zulässig erklärt, dass das Land den Gemeinden obliegende Aufgaben in ihren Standards verändern darf. Zeitnah müsse dann aber ein entsprechender finanzieller Ausgleich erfolgen.

Staatsminister Axel Wintermeyer hat in seiner Rede im Plenum am 25. April 2013 festgestellt, dass es bei diesem Urteil nicht auf die Frage der Konnexität angekommen sei. Er hat weiterhin erklärt, dass es sich bei den ansonsten im zitierten Urteil des Staatsgerichtshofs enthaltenen Vorgaben zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen um "rechtlich unverbindliche Hinweise" handle, die das Land im Interesse der Kommunen umgesetzt habe, ohne dass es dazu verpflichtet sei.

Vorbemerkung des Ministers für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund:

In der 138. Sitzung des 18. Hessischen Landtags vom 25. April 2013 hat der Chef der Staatskanzlei, Staatsminister Axel Wintermeyer, erklärt:

"Die Behauptung, das Land sei vom Staatsgerichtshof veranlasst worden, die Kinderbetreuung zu finanzieren, ist falsch. Die Klagen der Kommunen gegen die Mindestverordnung wurden zurückgewiesen. Lesen Sie das Urteil. Auf die Frage der Konnexität kam es bei der Entscheidung des Staatsgerichtshofs nämlich nicht an. Aber wir, das Land, haben im Interesse der Kommunen die rechtlich unverbindlichen Hinweise des Staatsgerichtshofs dennoch umgesetzt."

(Protokoll vom 25. April 2013 S. 9815).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die oben erwähnte Aussage von Staatsminister Wintermeyer, dass es bei dem zitierten Urteil nicht auf die Frage der Konnexität angekommen sei, angesichts der Tatsache, dass der 1. Leitsatz des Urteils des Staatsgerichtshofs vom 6. Juli 2012 feststellt, dass das Land zu einem Ausgleich der Mehrbelastungen der Kommunen durch die Mindestverordnung nach Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung (HV) verpflichtet ist?
- Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussage von Staatsminister Wintermeyer in Bezug auf die in der Rdn. 57 des zitierten Urteils enthaltene klare Vorgabe des Staatsgerichtshofs, wonach "nach Art. 137 Abs. 6 Satz 2 HV ein entsprechender Ausgleich zu schaffen" sei?

Die Fragen 1. und 2. werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Staatsminister Axel Wintermeyer hat die Rechtslage zutreffend dargestellt. Bekanntlich hatten 39 hessische Kommunen den Staatsgerichtshof angerufen mit dem Ziel, die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrich-

tungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) - im Folgenden: Mindestverordnung - wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips aus Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung für verfassungswidrig erklären zu lassen. Damit hatten sie keinen Erfolg; der Staatsgerichtshof hat ihre Grundrechtsklage als unbegründet zurückgewiesen. Dass die Mindestverordnung eine den Gemeinden obliegende Aufgabe verändert, das Land hierfür jedoch keinen finanziellen Ausgleich geschaffen habe, sei für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Mindestverordnung bedeutungslos. Selbst wenn das Land zum Ausgleich von Mehrbelastungen verpflichtet sei, habe das weder die Verfassungswidrigkeit noch die Nichtigkeit der Mindestverordnung zur Folge.

Danach kam es, wie von Staatsminister Axel Wintermeyer hervorgehoben, für die Zurückweisung der Grundrechtsklage auf die Frage der Konnexität nicht an: Die Mindestverordnung ist in jedem Fall verfassungsmäßig, die Grundrechtsklage musste daher erfolglos bleiben ganz unabhängig davon, ob der Staatsgerichtshof eine Ausgleichspflicht des Landes annahm, ob er sie verneinte oder sie dahingestellt sein ließ. Dass er, wie von dem Fragesteller zitiert, in Rdn. 57 seines Urteils hervorhebt, nach Art. 137 Abs. 6 Satz 2 HV sei ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, wenn die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit führt, entspricht dem Verfassungswortlaut. Für die Zurückweisung der Grundrechtsklage hatte dieser Hinweis keine Bedeutung.

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung weiterhin die Aussage von Staatsminister Wintermeyer in derselben Rede, wonach es sich bei den ansonsten im zitierten Urteil des Staatsgerichtshofs enthaltenen Vorgaben zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen um "rechtlich unverbindliche Hinweise" handle, die das Land im Interesse der Kommunen umgesetzt habe, ohne dass es dazu verpflichtet sei?

Staatsminister Axel Wintermeyer hat seinen Ausführungen die Maßstäbe zugrunde gelegt, nach denen sich die Bindungswirkung von Entscheidungen des Staatsgerichtshofes bestimmt.

Nach § 47 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof erfasst sie neben dem Tenor die tragenden Gründe der Entscheidung (Beschluss des Staatsgerichtshofes vom 10. Oktober 2012 P.St. 2358, DVBl. 2012 S. 1499, 1500). Die in diesem Sinne den "Tenor tragenden Entscheidungsgründe sind jene Rechtssätze, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass das konkrete Entscheidungsergebnis nach dem in der Entscheidung zum Ausdruck gekommenen Gedankengang entfällt" (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18. Januar 2006 2 BvR 2194/99 = BVerfGE 115, 97, 110). Der Staatsgerichtshof hatte keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Mindestverordnung. Für dieses Ergebnis kam es auf eine mögliche Ausgleichspflicht des Landes und damit auf die Frage der Konnexität nicht an; soweit sich der Staatsgerichtshof zu deren Voraussetzungen äußert, trägt dieser Teil seiner Entscheidung die Zurückweisung der Grundrechtsklage nicht. Er hätte die Grundrechtsklage vielmehr auch dann zurückgewiesen, wenn er die Konnexitätsrelevanz der Mindestverordnung verneint oder offen gelassen hätte. Für dieses Ergebnis war die Annahme einer Ausgleichspflicht des Landes aufgrund von Art. 137 Abs. 6 HV somit nicht erheblich. Insoweit sind die Hinweise des Gerichts daher nicht rechtsverbindlich.

Der Leitsatz, den der Staatsgerichtshof seinem Urteil vorangestellt hat und der eine Ausgleichspflicht des Landes zum Ausdruck bringt, erweitert die Bindungswirkung des Urteils nicht.

Frage 4. Hält die Landesregierung es für angemessen, dass ein Staatsminister ein Urteil des höchsten Gerichts in derartiger Weise respektlos als "unverbindliche Hinweise" bezeichnet?

Vor einer Respektlosigkeit der Landesregierung gegenüber dem Staatsgerichtshof kann keine Rede sein. Es gehört zu ihren selbstverständlichen Pflichten, sich wie im Fall der Mindestverordnung der Urteilswirkungen des höchsten hessischen Gerichts zu vergewissern und ihr Verhalten danach auszurichten.

Wiesbaden, 17. Juli 2013

Michael Boddenberg